

C. Entscheide des Bundesgerichtes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **41 (1944)**

Heft (6)

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus den Motiven : . . . Der Auffassung der Gemeinde T., die Gleichwertigkeit der Verpflegung F. B.s in der Armenanstalt und bei seinen Verwandten rechtfertige die Rückversetzung dieses Mannes in die Armenanstalt, kann der Regierungsrat nicht beipflichten. Mit Anstaltsaufenthalt sind notwendigerweise weitgehende Hintansetzung persönlicher Wünsche und Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit verbunden. Schon deswegen kann einem Bürger nicht zugemutet werden, aus Gründen der Wohnungsnot die Armenanstalt aufzusuchen, solange ihm eine geeignete Unterkunft in einer Familie zur Verfügung steht. Auch unter dem Gesichtspunkte der Armenpflege besteht aller Anlaß, die Unterbringung bedürftiger Personen in Familien, besonders bei Verwandten, nicht zu behindern, sondern zu fördern. Aus diesen Gründen, und weil zudem nach den Angaben der Eheleute Sch. das von F. B. benützte Zimmer auch im Falle des Wegzuges seines gegenwärtigen Bewohners nicht für andere Unterkunftsuchende zur Verfügung stände, ist F. B. das Wohnen in diesem Zimmer zu gestatten. In diesem Sinne ist der Zuzug nach der allgemeinen Regel von Art. 19 Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 15. Oktober 1941 hinreichend begründet. Der von der Gemeinde T. angerufene Entscheid Mtsschr. XL, Nr. 75, betrifft die Auslegung von Art. 20 Abs. 3 des Beschlusses, ist daher für den vorliegenden Streit belanglos.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 23. November 1943; Mtsschr. XLII, Nr. 57.)

27. Vormundschaftswesen. *Auch wenn nach Entzug der elterlichen Gewalt die Kinder bei den Eltern belassen werden, können diese den Aufenthaltsort der Kinder nicht bestimmen.*

. . . Gemäß Art. 420 ZGB und Art. 10 EG zum ZGB sind die Eltern R. als Nächstbeteiligte zur Beschwerdeführung legitimiert. Trotzdem die Kinder auch nach dem Entzug der elterlichen Gewalt fortgesetzt daheim verblieben, vermuten die Eheleute R. aber zu Unrecht, es stehe ihnen zu, selber den Aufenthaltsort der Kinder zu bestimmen. Gestützt auf Art. 405 ZGB entscheiden hierüber der Vormund und die vormundschaftlichen Behörden nach freiem Ermessen (vgl. Mtsschr. XXXIII, Nr. 174; XXXV, Nr. 15; XL, Nr. 12). Die Aufsichtsbehörden können gegenüber Maßnahmen, die in das Ermessen der untern Behörden gestellt sind, nur einschreiten, wenn ein willkürliches Vorgehen oder die Verletzung bestimmter gesetzlicher Vorschriften dies rechtfertigt (Mtsschr. XXXV, Nrn. 15, 134 und 190). Wie sich sowohl aus den Beschwerdeakten wie auch aus dem einläßlichen Entscheid des Regierungsrates von S. ergibt, kann vorliegend von einem willkürlichen oder gar gesetzwidrigen Vorgehen der Gemeindebehörden von R. nicht gesprochen werden. Tragen diese Behörden und der Vormund doch die Verantwortung dafür, daß die unter ihrer Vormundschaft stehenden Kinder in gesunden Verhältnissen aufwachsen können.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 9. November 1943; Mtsschr. XLII, Nr. 65.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes

28. Interkantonale Armenpflege außer Konkordat. *Unterstützung von Doppelbürgern durch die beiden Heimatkantone; bei Verzicht auf das Bürgerrecht des einen Kantons.*

Ein in H. (Kanton Zürich) und in B. (Kanton St. Gallen) heimatberechtigter J. V., der auch bevormundet ist, mußte seit Jahren in verschiedenen Heil- und

Versorgungsanstalten untergebracht werden, wobei die Kosten jeweils auf Grund einer Verständigung von den beiden Heimatgemeinden je zur Hälfte übernommen wurden. Zuletzt wurde er im Jahre 1941 für die Dauer von drei Jahren in die st. gallische Strafanstalt versetzt, und es kam auch für diese Versorgung wieder eine Verständigung über die hälftige Kostenteilung zwischen B. und H. zustande. Am 28. November 1942 erklärte dann aber V., daß er auf das Bürgerrecht der Gemeinde B. und damit des Kantons St. Gallen verzichte, und die st. gallischen Behörden (Vormund, Waisenbehörde, Gemeinderat und Regierungsrat) stimmten diesem Verzicht und damit der Entlassung aus dem st. gallischen Bürgerrecht zu, worauf V. die Versetzung in eine zürcherische Anstalt verlangte, mit der Folge, daß von nun ab auch ausschließlich der Kanton Zürich für die damit verbundenen Kosten aufkommen sollte.

Am 24. Juni 1943 reichte der Regierungsrat des Kantons Zürich gegen den Kanton St. Gallen beim Bundesgericht eine staatsrechtliche Klage ein mit dem Antrag, die Entlassung des V. aus dem st. gallischen Bürgerrecht sei nichtig zu erklären und der Kanton St. Gallen zu verpflichten, sich weiterhin zur Hälfte an den Versorgungskosten des V. zu beteiligen. In der Klagebegründung wurde ausgeführt, daß für das Begehren der Entlassung aus dem st. gallischen Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht keine guten Gründe bestanden. Es sei einzig und allein darauf zurückzuführen, daß V. sich der strengen Verwahrung in der st. gallischen Strafanstalt entziehen wollte und hoffte, nachher im Kanton Zürich mit einer milderen Versorgung davon zu kommen. Da V. zudem almosengenössig sei, handle es sich bei seiner Entlassung um einen Rechtsmißbrauch, nämlich um einen Mißbrauch der vormundschaftlichen Macht über einen geistig Anormalen. Diese Macht sei dazu verwendet worden, bedeutende dauernde Armenlasten auf die andere der beiden Doppelbürgergemeinden abzuwälzen; dies verstoße gegen Art. 2 ZGB.

Vom *Bundesgericht* (strafrechtl. Abteilung) wurde die Klage in dem Sinne teilweise *gutgeheißen*, daß der Kanton St. Gallen, bzw. die Gemeinde B. verpflichtet wurde, *weiterhin die Hälfte der Kosten* der am 22. August 1941 angeordneten Einweisung des V. in die st. gallische Strafanstalt zu tragen.

Das Bundesgericht führt in seinen Erwägungen unter anderm aus: Ursprünglich wurden dauernd unterstützungsbedürftige Personen mit mehreren Kantonsbürgerrechten im schweizerischen Bundesstaat im allgemeinen von allen Heimatkantonen gemeinsam unterstützt. Hierin brachte das Bundesgericht durch seine Praxis eine Änderung, indem es erklärte, das Bundesrecht enthalte keine Norm, die es gestatten würde, einen Heimatkanton eines Doppelbürgers zu verpflichten, die dem andern Heimatkanton aus der Unterstützung erwachsenden Auslagen teilweise zu ersetzen (BGE 23 S. 1467, 29 I 449; *Gubler*, Interkantonaales Armenrecht S. 63). Auf Grund dieser Praxis weigerte sich dann im allgemeinen der Heimatkanton eines Doppelbürgers, der im andern Kanton wohnte, an dessen Unterstützung beizutragen. Die gemeinsame Unterstützung blieb in der Regel nur noch bestehen für Doppelbürger, die in keinem ihrer Heimatkantone wohnten, aber ohne Anerkennung einer Pflicht hiezu.

Dieser Zustand wurde vom Eidgenössischen Politischen Departement als unbefriedigend empfunden, und es schlug daher in einem Kreisschreiben vom 4. Februar 1925 den Kantonsregierungen eine Vereinbarung vor, wonach die Kantone für die Kosten ihrer gemeinsamen Angehörigen gemeinsam zu gleichen Teilen aufzukommen hätten. Eine solche Vereinbarung kam dann auch zustande. Sie wurde von 16 Kantonen unterzeichnet, vom Bundesrat am 28. Mai 1926

genehmigt und auf den 1. Juni 1926 in Kraft erklärt (AS 42, S. 250), später traten ihr noch vier weitere Kantone bei. Andererseits traten aber mit der Zeit 12 Kantone von der Vereinbarung wieder zurück, so daß sie heute nur noch für acht Kantone gilt und daher nur noch beschränkte Bedeutung hat. Der Zustand, über den sich das Eidgen. Politische Departement beklagt hat, besteht daher in erheblichem Maße auch heute noch; es dürfte sich somit rechtfertigen, die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtes in Beziehung auf die Unterstützung von interkantonalen Doppelbürgern von neuem eingehend auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, soweit in einem konkreten Streitfall ein Anlaß hiezu vorliegt.

Nach den Akten steht nun fest, daß die Kosten der Unterstützung des V. seit dem Jahre 1933 stets von den beiden Heimatgemeinden zu gleichen Teilen getragen worden sind. Hierüber kam es zwischen ihnen jeweilen zu einer Einigung, und eine solche Vereinbarung kam insbesondere zustande im November oder Dezember 1935, nachdem V. aus einer zürcherischen Anstalt in eine st. gallische übergeführt worden war und damit eine bis heute dauernde Periode begonnen hatte, während der die Versorgung stets in st. gallischen Anstalten erfolgte. Damals erklärte B. sogar, die Erziehungs- und Versorgungskosten seien *für alle Zukunft* von beiden Heimatgemeinden je zur Hälfte zu tragen, und H. stimmte dem zu, wenn nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend. Dieses Abkommen wurde wiederholt erneuert, zuletzt noch im Juli 1941, als die heute noch dauernde Verwahrung des V. in der kantonalen Strafanstalt St. Gallen vereinbart wurde. Es kann nun hier dahingestellt bleiben, ob schon aus einem interkantonalen Doppelbürgerrecht an und für sich bei Unterstützungsbedürftigkeit des Doppelbürgers eine Solidarität, eine Interessengemeinschaft der beiden Heimatkantone entspringt, wie sie für die Kantone gegenüber bedürftigen Ausländern angenommen worden ist. Zum mindesten ist eine solche Interessengemeinschaft zwischen Zürich und St. Gallen gegenüber dem unterstützungsbedürftigen V. entstanden durch ihre letzte Vereinbarung vom Juli 1941 über die Verwahrung auf gemeinsame Kosten in der Strafanstalt. Obwohl diese Vereinbarung auf Grund des Doppelbürgerrechts des V. erfolgte, ist sie nicht durch den Verzicht auf das st. gallische Bürgerrecht und die Entlassung aus diesem unwirksam geworden, und zwar auch dann nicht, wenn diese Entlassung rechtsgültig war. Eine Interessengemeinschaft, Solidarität der Kantone gegenüber einem Unterstützungsbedürftigen hat nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes zur Folge, daß nicht ein Kanton durch Handlungen, die er im eigenen Interesse vornimmt, seine Unterstützungslast auf einen andern Kanton abwälzen kann (BGE 43 I 309, 53 I 311). Die Entlassung aus dem Bürgerrecht des Kantons St. Gallen konnte somit die von diesem Kanton übernommene Unterstützungspflicht für die dreijährige Dauer der Verwahrung in der Strafanstalt nicht beseitigen. Die Klage ist daher in diesem Sinne gutzuheißen.

Was mit dem V. *nach dem Ablauf* der Verwahrungszeit geschieht, ist noch ungewiß. Es ist nicht sicher, daß die Unterstützungsbedürftigkeit fort dauern wird. Unter diesen Umständen kann zurzeit die Frage offen bleiben, ob der Kanton St. Gallen oder die Gemeinde B. auch nachher noch für die Hälfte der Kosten der Unterstützung aufkommen muß, sofern sich eine solche weiter als nötig erweist (vgl. *Gubler*, Interkantonales Armenrecht, S. 73).

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 25. Oktober 1943.)
